

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Greiner Getränke AG für Festanlässe

1 Allgemeines

- 1.1 Die Greiner Getränke AG (nachfolgend "Vermieterin") vermietet ihren Kunden (nachfolgend "Mieter") Festmaterial (wie Kühlwagen, Kühlschränke, Ausschankanlagen usw.) gemäss ihrem separaten Festmaterialverzeichnis und liefert Getränke in Konsignation (Warenlieferung zum Weiterverkauf).
- 1.2 Die vorliegenden AGB finden auf alle Miet- und Lieferverhältnisse zwischen der Vermieterin und dem Mieter Anwendung.
- 1.3 Ohne anders lautende Vereinbarung gelten die aktuellen Preislisten für Getränke und die Miete von Festmaterial.

2 Bestimmungsgemässer Gebrauch

- 2.1 Das zur Verfügung gestellte Festmaterial dient einzig der Lagerung und dem Ausschank der von Vermieterin gelieferten Getränke. Bei Verstössen behält sich die Vermieterin das Recht vor, bereits bestätigte Aufträge zu sistieren und überdies geliefertes Festmaterial ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen und zurückzufordern.
- 2.2 Im speziellen ist die Lagerung von allen Lebensmitteln (namentlich Fisch, Fleisch, Salat, Gemüse und Milchprodukte usw.) in den Kühleinheiten untersagt. Gleiches gilt für das Kochen und Grillieren innerhalb von Verkaufsständen. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Verantwortung und übernimmt die Instandstellungskosten nach Aufwand (min. CHF 500 pro Objekt).
- 2.3 Es ist dem Mieter untersagt, die gemieteten Gegenstände ohne Einwilligung der Vermieterin an Dritte zu vermieten oder auf einen anderen Festplatz zu überführen.

3 Reservation, Annullation

- 3.1 Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges vorgenommen. Für eine termingerechte Auslieferung ist eine Bestellung (Festmaterial und Getränke) mindestens 15 Arbeitstage vor der gewünschten Lieferung notwendig. Sämtliche Reservationen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von der Vermieterin verbindlich.
- 3.2 Für Annullationen gilt folgende Regelung:
 - bis 30 Tage vor dem Anlass keine Kostenfolge
 - Bei Annullationen zwischen 29 und 8 Tagen vor dem Anlass verrechnet die Vermieterin 50 % der Mietkosten
 - Bei Annullationen zwischen 7 und 0 Tagen vor dem Anlass verrechnet die Vermieterin 100 % der Mietkosten.

4 Liefermodalitäten

- 4.1 Die Lieferung des Festmaterials und der bestellten Getränke erfolgt franko Bordkante Festplatz (Abladeort) und inklusive Rücktransport. Die Zufahrt muss für alle Fahrzeuge (LKW) gewährleistet sein. Der Mieter bezeichnet eine Kontaktperson, welche auf Platz sein muss sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Abholung.
- 4.2 Das Verteilen und Aufstellen des Festmaterials ist grundsätzlich Sache des Mieters. Zelte sind ordnungsgemäss am Boden zu befestigen und zu verzurren. Sie sind ab 40 km / h Windstärke oder bei Gefahr von Windböen/Sturm durch den Mieter zu demonstrieren.
- 4.3 Nach Ablauf der Mietdauer verpflichtet sich der Mieter, das Festmaterial in ordnungsgemässem, gereinigtem, zerlegtem und transportfertigem Zustand (entsprechend dem Zustand bei Lieferung) für den Rücktransport bereitzustellen. Ein allfälliger Mehraufwand von der Vermieterin für das Zusammentragen von nicht bereit gestelltem Festmaterial und/oder die Reinigung von verschmutztem Festmaterial wird dem Mieter nach Aufwand (CHF 90 / STD) verrechnet.
- 4.4 Das Getränkeleer- und -vollgut ist getrennt und sortiert für die Abholung bereitzustellen. Muss die Vermieterin die Ware selber sortieren, verrechnet sie den Aufwand (CHF 90 / STD).
- 4.5 Die Vermieterin nimmt nur Getränke, die sie geliefert hat, zurück.
- 4.6 Die Lieferung der Getränke erfolgt grundsätzlich in Konsignation. Der Verkaufspreis wird vom Weiterverkäufer bestimmt, darf aber den Einkaufspreis von der Vermieterin nicht unterschreiten. Es werden nur saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke im Originalgebinde zurückgenommen. Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leergutes bzw. Gebindepfandes vergütet. Fässer/Gasflaschen gelten als angebrochen, wenn der Plastikverschluss entfernt ist.
- 4.7 Artikel, die ausschliesslich für den Anlass besorgt wurden, nimmt die Vermieterin nicht mehr zurück.
- 4.8 Kühlwagen, Kühlzelte und Ausschankwagen werden ohne Verlängerungskabel angeliefert. Der vorschriftsgemässe Anschluss sämtlicher elektrischer Geräte nach SEV-Normen ist Sache des Mieters.
- 4.9 Der Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe die Warenlieferung und das Festmaterial auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich der Vermieterin zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, die Mängelrechte sind in diesem Fall verwirkt. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis zu entrichten.
- 4.10 Nach vorgängiger Absprache stellt die Vermieterin einen kostenpflichtigen Pikettdienst für den Mieter bereit. Die Kosten belaufen sich auf CHF 300 pro Einsatz.

5 Konditionen

- 5.1 Die im Festmaterialverzeichnis angegebenen Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende bzw. für maximal 5 Tage in Folge. Die Mietdauer beginnt, je nach Wahl der Vermieterin, frühestens am Donnerstag oder Freitag und endet am darauffolgenden Montag oder Dienstag. Für jedes Folgewochenende wird ein Zuschlag von 50 % des Mietpreises verrechnet.
- 5.2. Die Belieferung des Kunden erfolgt je nach Kreditprüfung durch die Vermieterin gegen volle oder teilweise Vorauszahlung oder gegen Rechnung, wobei im Rechnungsfall die Zahlungsfrist 15 Tage beträgt.
- 5.3 Um ihre Aufwendungen abzudecken, verrechnet die Vermieterin Umtriebs- und Transportkosten von CHF 150.
- 5.4 Bei Abholung der Ware durch den Mieter am Standort der Vermieterin reduziert sich die die Entschädigung für die Umtriebs- und Transportkosten auf CHF 80.
- 5.5 Bei Lieferungen und Abholungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein Zuschlag von CHF 250 pro Auftrag erhoben.
- 5.6 Falls der Mieter mehr als 60 % der bestellten Ware (exkl. Festartikel) wieder zurückgibt, verrechnet die Vermieterin als Aufwandsentschädigung 20 % des Warenwerts.
- 5.7 Die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Kosten und Stundenansätze sind exklusiv der Mehrwertsteuer.

6 Rechnungstellung

- 6.1 Der Mieter gibt nachfolgend die rechtsverbindliche Adresse bekannt, an die die Vermieterin ihre Rechnung stellen kann.

Firmenname:

Vorname, Namen der
zuständigen Person:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

7 Haftung

- 7.1 Das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Festmaterial und die in Konsignation gelieferten Getränke verbleiben im Eigentum der Vermieterin und befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand.
- 7.2 Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Schäden am Festmaterial und den in Konsignation gelieferten Getränken. Schäden (einschliesslich allfällige Veränderungen) am Festmaterial werden dem Mieter bis maximal zu dem im Festmaterialverzeichnis angegebenen Neuwert verrechnet (Totalschaden). Bei kleineren Schäden übernimmt der Mieter die Reparaturkosten.
- 7.3 Der Mieter ist auf eigene Rechnung dafür besorgt, dass das ihm zum Gebrauch überlassene Festmaterial gegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Glasbruchschaden sowie Diebstahl versichert ist. Der Mieter ist bis zur ordentlichen Rücknahme (bzw. Rückgabe) für das Festmaterial sowie für die in Konsignation gelieferten Getränke haftbar.
- 7.4 Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche auf einen unsachgemässen Gebrauch und Sicherung des Festmaterials oder auf einen Verstoß gegen die vorliegenden AGB zurückzuführen sind. Vermieterin haftet für allfällige Mängel des Festmaterials und hieraus entstehende Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Vermieterin.
- 7.5 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Zum Zeichen des Einverständnisses retourniert der Mieter der Vermieterin ein unterzeichnetes Exemplar.
- 7.6 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Ort, Datum

Der Mieter

.....

.....